

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Bundes
 Artikelgesetz (Artikel 1 bis 31) vom 25. Juli 2013

Artikel 9 bis 29: Weitere Änderungen bestehender Gesetze
 Regelungen und vorr. bzw. ggf. betroffene OEs

Regelung aus Gesetz	Betroffen
<p>Artikel 9 Änderung des Personalausweisgesetzes</p> <p>1. Nach § 2 Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt: „(6 a) Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Ausweisinhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer Personalausweisbehörde an den Sperrlistenbetreiber. Mithilfe der Sperrsumme ermittelt der Sperrlistenbetreiber anhand der Referenzliste den Sperrschlüssel eines zu sperrenden elektronischen Identitätsnachweises.“</p> <p>2. In § 9 Absatz 3 Satz 4 und 6 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.</p> <p>3. § 10 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen. bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen. b) In Absatz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „das Sperrkennwort“ durch die Wörter „die Sperrsumme“ ersetzt.</p> <p>4. § 11 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Informationsmaterial“ die Wörter „oder dessen Übersendung per De-Mail gemäß § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes“ eingefügt. b) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> <p>5. Nach § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt: „1 a. Geburtsname.“</p> <p>6. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Sperrkennworts“ die Wörter „und der Sperrsumme“ eingefügt.</p> <p>7. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt: „2 a. eine Übermittlung an bestimmte Dritte zur Erfüllung eines Geschäftszwecks erforderlich ist, der nicht in der geschäftsmäßigen Übermittlung der Daten besteht und keine Anhaltspunkte für eine geschäftsmäßige oder unberechtigte Übermittlung der Daten vorliegen.“</p> <p>8. Einfügung in § 23 Absatz 3 Nummer 12 werden nach dem Wort „Sperrkennwort“ die Wörter „und Sperrsumme“ eingefügt, Änderung der Nummerierungen in § 32 Absatz 3</p>	<p>A33, EB IT</p>
<p>Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Änderung § 9 a Absatz 1: 1. In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „welcher Behörde“ die Wörter „und in welcher Form“ eingefügt. 2. Folgender Satz wird angefügt: „In einem Beteiligungsverfahren nach Satz 1 kann die zuständige Behörde der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat hierfür die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.“</p>	<p>A86</p>
<p>Artikel 11 Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes</p> <p>1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. 2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Während der Auslegungsfrist können beim Umweltbundesamt Einwendungen zu der Untersuchung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden.“ b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „eingebracht“ ersetzt. c) In Satz 4 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „eingebracht“ ersetzt.</p>	<p>A86</p>

Regelung aus Gesetz	Betroffen
Artikel 12 Änderung des Aufenthaltsgesetzes	
In § 91 a Absatz 7 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.	A33
Artikel 13 Änderung des Bundesstatistikgesetzes	
<p>Änderung § 3 Absatz 1:</p> <p>a) in Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt: „d) Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen; die Zuständigkeit der Länder, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen, bleibt unberührt.“</p> <p>b) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>Änderung § 4 Absatz 3 Satz 1:</p> <p>a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Berichtszeitraum“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>Änderung § 10:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden.“</p> <p>b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist.“</p> <p>Einfügung nach § 11: „§ 11 a Elektronische Datenübermittlung (1) Soweit Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate übermitteln, sind diese auch bei der Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache der statistischen Ämter mit den betroffenen Stellen zu verwenden. (2) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen.“</p> <p>In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „sowie die Geokordinaten“ eingefügt.</p> <p>In den §§ 18 und 19 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>Neufassung § 23 Absatz 2: „(2) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 11 Absatz 1 eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder 2. entgegen § 11 a Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.“</p>	A33, Statistikstelle
Artikel 14 Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes	
In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	A30
Artikel 15 Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung	
In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	A30
Artikel 16 Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes	
<p>Änderung § 25:</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Streichung der Wörter „, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 20 Satz 1“</p> <p>Absatz 1 Satz 2 Einfügung: „Eine Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 20 Satz 1 setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus.“</p> <p>Absatz 3: Einfügung nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und Streichung der Wörter „und zuzustellen“</p>	

Regelung aus Gesetz	Betroffen
Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	
Neufassung § 3 Absatz 3 Satz 3: „Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt.“ Ersetzung in § 10 Absatz 4: „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Absatz 1, 2“ Änderung § 12 Absatz 1: a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. b) Nummer 9 wird aufgehoben.	A32 Gewerbeangelegenheiten
Artikel 18 Änderung der Gewerbeordnung	
Einfügung in § 35 Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „ oder elektronischen “	A32, Abt. Gewerbeangelegenheiten
Artikel 19 Änderung der Handwerksordnung	
Ersetzung § 30 Absatz 1 Satz 2 durch die folgenden Sätze: „Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden.“	A32, Abt. Gewerbeangelegenheiten
Artikel 20 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
In § 23 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 sowie § 25 a Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ oder elektronisch “ eingefügt.	A32
Artikel 21 Änderung der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
In § 1 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in § 2 Satz 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz werden jeweils nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „ oder elektronisch “ eingefügt.	A32
Artikel 22 Änderung des Berufsbildungsgesetzes	
§ 36 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden.“	A10
Artikel 23 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	
1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen. 2. Dem § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Wohnort des Antragstellers,“ angefügt.	A10
Artikel 24 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	
Anfügung an § 30 Absatz 8: „ Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 30 a Absatz 3 entsprechend.“ Anfügung an § 58: „Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 53 Absatz 3 entsprechend.“	EB IT, A32, Kfz-Stelle
Artikel 25 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	
Einfügung nach § 13 Absatz 1: „(1 a) Der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird auch genügt, wenn diese Änderungen über eine Meldebehörde mitgeteilt werden, sofern bei der Meldebehörde ein solches Verfahren eröffnet ist.“	A32, Kfz-Stelle A33

Regelung aus Gesetz	Betroffen
Artikel 26 Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	
<p>§ 28 Absatz 2 Satz 1 wird geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt. 2. Satz 3 wird aufgehoben. 	A86
Artikel 27 Änderung des Luftverkehrsgesetzes	
<p>Nach § 32 c wird folgender § 32 d eingefügt:</p> <p>„§ 32 d Elektronische Veröffentlichungen</p> <p>Unbeschadet der Regelungen von § 15 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes kann eine durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmte Pflicht zur Publikation in den Nachrichten für Luftfahrer oder im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 15 Absatz 2 des EGovernment-Gesetzes entsprechend.“</p>	
Artikel 28 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung	
In § 63 d Nummer 4 werden in dem Satzteil vor Satz 2 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
Artikel 29 Änderung schiffrechtlicher Vorschriften	
Aufhebung von Vorschriften.	